

Aufhebungssatzung

zur Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 01.02.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26.06.2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Bad Soden am Taunus tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus, 02.02.2023

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister